



1. VfL FORTUNA Marzahn e.V.



FINANZRICHTLINIE

des

1. VfL FORTUNA Marzahn e. V.

vom 26. März 2014

1. Grundsätze

1.1. Aufnahmegebühr

- Die Aufnahmegebühr (AG) zum Erwerb der Mitgliedschaft im 1. VfL FORTUNA Marzahn e.V. ist unmittelbar nach der erfolgten Aufnahme zu entrichten.
- Die Aufnahmegebühr wird für jede beantragende Person einzeln erhoben.
- Die Aufnahmegebühr beträgt je beantragende Person 15,00 €.
- Die Aufnahmegebühr ist durch die Abteilungen, in denen die beantragende/n Person/en aufgenommen wurde/n, auf das Vereinskonto (Konto des Gesamtvereins) im Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu überweisen.

1.2. Mitgliedsbeiträge

- Die **Mindestbeiträge** werden gemäß Beschluss des Präsidiums des LSB Berlin mit Wirkung vom 1. 1. 1999 wie folgt festgelegt:
 - Kinder und Jugendliche: 4,60 €/Monat
 - Erwachsene: 6,90 €/Monat

Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, dürfen folgende durchschnittliche Beiträge nicht überschritten werden:

- Jahresbeiträge und Umlagen: 1.023,00 €
- Aufnahmegebühr: 1.534,00 €

- Über die Beitragshöhe je Beitragsklasse entscheiden die jeweiligen Abteilungsvorstände selbständig. Die Beitragshöhe für die einzelnen Abteilungen ist in der jeweiligen BEITRAGSORDNUNG DER ABTEILUNG ... festzulegen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem laufenden Monat, in dem der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft gestellt wurde, erhoben. Maßgebend ist das Datum der Beantragung laut Aufnahmeantrag.
- Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäß § 5 (7) der Satzung nicht.
- Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr erfolgt für
 - den ermäßigten einmaligen Jahresbeitrag bis 31. Januar des Beitragsjahres,
 - das Quartal bis zum 5. Werktag des ersten Monats des Quartals.

1.3. Probetraining

- Es besteht vor der Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Probetrainings. Die Gebühr ist als einmaliger Betrag unmittelbar bei Beantragung des Probetrainings zu entrichten.
- Über die Gewährung eines Probetrainings und die Höhe der zu entrichtenden Gebühr entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand. Die Gebühr ist in der BEITRAGSORDNUNG DER ABTEILUNG ... festzulegen.

1.4. Kostenbeitrag für Sondermaßnahmen

Für Maßnahmen oder Veranstaltungen, bei denen eine Beteiligung der Mitglieder in deren freien Willensentscheidung liegt (Ferienfahrten, Exkursionen, Festlichkeiten aller Art), kann der Verein und seine Abteilungen einen Kostenbeitrag erheben.

1.5. Kursgebühren

Für die Teilnahme an Kursen des Vereins werden Kursgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kursinhalten. Durch die Teilnehmer der Kurse sind für die Dauer der Kurse keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Gebühr ist in der BEITRAGSORDNUNG DER ABTEILUNG ... festzulegen. Vereinsmitglieder sind von den Kursgebühren freigestellt.

2. Sonderregelungen

2.1. Verwaltungsgebühr

- Je Mitglied und Abteilung sind als VERWALTUNGSgebÜHR an den Gesamtverein jährlich 1,- € zu entrichten. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl der Abteilungen mit Stand vom 31.12. des vorhergehenden Jahres.
- die VERWALTUNGSgebÜHR ist durch die Abteilungsvorstände bis zum 31. Januar des folgenden Jahres auf das Konto des Gesamtvereins zu überweisen.

2.2. Beiträge der Fachverbände

Für die Zahlung der jeweils geltenden Sockelbeiträge an die zuständigen Fachverbände des Landessportbundes Berlin sind die selbständigen Abteilungen eigenverantwortlich.

2.3. Ermäßigte Beitragszahlungen

Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Abteilungsvorstand gemeinsam mit dem Mitglied nach einer entsprechenden Antragsstellung über die Höhe, den Zeitraum und die Zahlungsmodalitäten einer ermäßigten Beitragszahlung. Die Gründe sind durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand glaubhaft zu machen.

Die Finanzrichtlinie wurde durch die Hauptversammlung des 1. VfL FORTUNA Marzahn e. V. am 26. März 2014 bestätigt.